

# Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:

Montag bis Freitag:

8.00 bis 12.30 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr

Bürgeramt – Donnerstag: bis 18.00 Uhr

Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139

E-Mail-Adresse: [info@rain.de](mailto:info@rain.de)

<http://www.rain.de>

Nr. 26

02.07.2021

## **Bekanntmachung einer Stadtrats-Sitzung**

Am **Dienstag, 06. Juli 2021, 19:00 Uhr**, findet im **Bayertor** in Rain eine Stadtrats-Sitzung statt.

### Tagesordnung:

#### **Öffentlicher Teil:**

##### 1. Bauverfahren

- a) Anbringung einer beleuchteten Werbeanlage an bestehender Gewerbehalle, FINr. 1291/9, Gem. Rain, Erlenweg 9a
- b) Sanierung/Umbau einer landwirtschaftlichen Halle, FINr. 499/3, Gem. Oberpeiching, Nähe Alter Römerweg
- c) Teilabbruch eines bestehenden Einfamilienwohnhauses, Ersatzbau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, FINr. 1045/0, Gem. Oberpeiching, Sägmühle 1
- d) Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport, FINr. TF aus 23/0, Gem. Mittelstetten, Georgistraße 13
- e) Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 37 Wohnungen und einer Mittelgarage mit 35 Stellplätzen, FINr. 1295/0, Gem. Rain, Unterer Kirschbaumweg/Magnolienweg
- f) Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 56 Wohnungen und einer Mittelgarage mit 35 Stellplätzen, FINr. 1295/0, Gem. Rain, Unterer Kirschbaumweg/Magnolienweg
- g) Dachgeschossausbau und Erstellung einer Wohneinheit sowie Nutzungsänderung im Erdgeschoss zu Wohnzwecken, FINr. 151/1, Gem. Rain, Schloßstraße 1a
- h) Baurechtliche Bekanntgaben

##### 2. Beitritt Landschaftspflegeverband

##### 3. Entlassung aus der VG: Entscheidung EDV-Trennung

##### 4. Info: PFC-Belastungen in der Friedberger Ach

##### 5. Bekanntgabe: Rücktritt Ortssprecher Wächtering

##### 6. Bekanntgaben

Ein nichtöffentlicher Teil schließt sich an.

## **Bekanntmachung einer Sitzung der Schulverbandsversammlung Mittelschule**

Am Montag, **05. Juli 2021, um 14.00 Uhr**, findet im **Bayertor** eine Sitzung der Schulverbandsversammlung Mittelschule statt.

### Tagesordnung:

#### **Öffentlicher Teil:**

1. Prüfungsbericht des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses zur Jahresrechnung 2020 des Schulverbandes Mittelschule Rain
2. Feststellung der Jahresrechnung 2020 – Schulverband Mittelschule Rain
3. Entlastung zur Jahresrechnung 2020 – Schulverband Mittelschule Rain
4. Beschaffung von Lehrerdienstgeräten (SoLD)

Ein nichtöffentlicher Teil schließt sich an.

## **Wahl zum Jugendrat**

Ein Jugendrat in unserer Stadt ist wichtig – er verschafft Jugendlichen Gehör und Gewicht. Der Jugendrat vertritt die Interessen der jungen Generation der gesamten Stadt gegenüber dem Bürgermeister, dem Stadtrat und der Verwaltung. Er ist dabei immer offen für die Anliegen der Jugendlichen und ihren Ideen. In regelmäßigen Treffen berät der Jugendrat die an ihn herangetragenen Anliegen und entwickelt eigene Projekte. Arbeitsergebnisse trägt er an die Stadt weiter um dann zusammen mit dem Bürgermeister, dem

Stadtrat und der Verwaltung kreative Umsetzungsmöglichkeiten zu suchen. Zwei Jugendvertreter des Stadtrates stehen dem Jugendrat als direkte Ansprechpartner zur Verfügung. Sie unterstützen den Jugendrat bei Bedarf auch in seiner Arbeit. Jugendrat und Jugendvertreter werden andererseits von der Stadt bei Planungen und Vorhaben, welche die Interessen der Jugendlichen berühren, beteiligt und eingebunden. Ebenso wird der neugegründete Verein „Jugendpartner e.V.“ den neuen Jugendrat gerne in partnerschaftlicher Art und Weise unterstützen und auf Wunsch zur Seite stehen. Bei allen Hilfs- und Unterstützungsangeboten bleibt der Jugendrat jedoch immer ein selbständig handelndes Gremium.

Ein großer Vorteil eines Jugendrates ist es, dass Jugendliche nicht nur gegenüber der Stadt direkt Probleme ansprechen und Wünsche äußern können, sondern durch das Gremium „Jugendrat“ auch gehört werden. Anträge werden zeitnah vom Stadtrat oder seinen Ausschüssen behandelt. Der Jugendrat selbst bekommt von der Stadt ein eigenes kleines Budget, um überschaubare Aktionen eigenständig angehen oder organisieren zu können. Ganz allgemein kann man über den Jugendrat oder von ihm organisierte Aktivitäten neuen Kontakte knüpfen und andere Jugendliche kennenlernen. Am Ende der Amtsperiode bekommen die Räte eine Bescheinigung, die man zum Beispiel in Bewerbungsmappen legen kann. Vielleicht ist es ja außerdem interessant, die politischen Abläufe in unserer Stadt miterleben und zu einem gewissen Teil auch mitgestalten zu können.

Seit September 2019 gibt es wieder einen Jugendrat in der Stadt Rain, dessen Amtszeit im Herbst 2021 endet.

Der Jugendrat besteht aus neun Mitgliedern, die für zwei Jahre gewählt werden.

Die für den 06.10.2021 geplante Wahl kann aber nur stattfinden, wenn mindestens 12 Jugendliche zu einer Kandidatur bereit sind. Wählbar und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die am 06.10.2021 zwischen 13 und 21 Jahre alt sind – also zwischen dem 07.10.2000 und dem 06.10.2008 geboren sind – und am Tag der Wahl seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Rain haben.

Die Jugendlichen sind aufgefordert, sich bis spätestens Freitag, 16.07.2021, 12:30 Uhr, in eine im Bürgeramt des Rathauses (Zimmer 1 oder 2) aufliegende Vorschlagsliste einzutragen. Das Rathaus ist dafür montags bis freitags von 8.00 – 12.30 Uhr, montags und dienstags außerdem von 14.00 – 16.00 Uhr, sowie donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr geöffnet.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09090/703-134 erforderlich.

Die Vorstellung der Kandidaten erfolgt über die Homepage der Stadt Rain.

Ab Mitte September sind dort die Steckbriefe der Kandidaten veröffentlicht sowie eventuell weiterleitende Links zur Vorstellung der Kandidaten per Video.

Zur Wahl selbst wird durch ein Schreiben Anfang/Mitte September und im Amtsblatt weiter informiert.

## **Verordnung über öffentliche Anschläge in Zusammenhang mit Wahlen, Volks-/ Bürgerbegehren und Volks-/Bürgerentscheidungen in der Stadt Rain**

Die Stadt Rain erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i. d. F. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) folgende Verordnung:

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln oder Transparente die auf öffentlichem Grund an unbeweglichen und beweglichen Gegenständen befestigt sind.

### **§2 Öffentliche Anschläge von politischen Parteien, Wählergruppen und ähnlichen Gruppen – anzahlmäßige Beschränkung auf bestimmte Bereiche**

In der Stadt Rain gilt für Wahlen, Volks-/Bürgerbegehren und Volks-/Bürgerentscheidungen folgende Regelung:

Den Parteien, Wählergruppen und ähnliche Gruppen wird gestattet, sechs Wochen vor dem Wahltag bzw. Entscheidungstag bzw. bei Begehren für die Dauer der Auslegung der Eintragungslisten in der Stadt Rain und den dazugehörigen Stadtteilen, wie folgt öffentliche Anschläge vorzunehmen:

- a) In der Stadt Rain darf jede Partei, Wählergruppe und ähnliche Gruppe, die bei der anstehenden Wahl / Abstimmung / Entscheidung / Begehren beteiligt ist, nur in folgenden acht Straßenzügen innerorts maximal drei Dreieckständer oder Plakataufhänger/-tafeln (auch Doppelplakat) auf öffentlichem Grund aufstellen / an öffentlichen Gegenständen anbringen:

- 1) Bahnhofstraße / Niederschönenfelder Straße

- 2) Bayerdillinger Straße
  - 3) Donauwörther Straße
  - 4) Johannes-Bayer-Straße / Mittelstetter Straße
  - 5) Klausenbrunnenweg / Franz-Lachner-Straße
  - 6) Münchner Straße
  - 7) Neuburger Straße
  - 8) Preußenallee
- b) In den zur Stadt Rain zugehörigen Stadtteilen Bayerdilling und Staudheim ist die Aufstellung von insgesamt maximal drei, in den restlichen Stadtteilen Gempfung, Mittelstetten, Wallerdorf, Etting, Hagenheim, Oberpeiching, Sallach, Überacker, Unterpeiching und Wächtering insgesamt maximal zwei Dreieckständer oder Plakataufhänger/-tafeln (auch Doppelplakat) im jeweiligen Stadtteil innerorts auf öffentlichem Grund / an öffentlichen Gegenständen erlaubt.
- c) Die vorgenommenen öffentlichen Anschläge sind spätestens eine Woche nach der Wahl / Abstimmung / Entscheidung von den Aufstellern wieder zu entfernen.

### **§ 3 Ausnahmen**

Die Stadt Rain kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen in § 2 zulassen.

### **§ 4 Genehmigung**

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Mindestens eine Woche vor Anbringung / Aufstellung der Anschläge sind diese jedoch bei der Stadt Rain, Ordnungsamt, schriftlich anzuzeigen.

### **§ 5 Anforderungen**

- (1) Die maximal zulässige Größe für die Dreieckständer oder Plakataufhänger/-tafeln beträgt DIN A 0.
- (2) Die Anschläge dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Aufstellung / Anbringung zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (3) Die Anschläge dürfen den Straßenverkehr nicht behindern und sie dürfen nicht reflektieren.
- (4) Die Anschläge dürfen keine Behinderung für den fließenden Verkehr, Radfahrer und Fußgänger darstellen. Zum Fahrbahnrand ist ein Mindestabstand von 50 cm einzuhalten. Auf Geh- und Radwegen muss eine Durchgangsbreite von mind. 1,50 Meter erhalten bleiben.
- (5) Die Anschläge müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und der Konstruktion den statischen Beanspruchungen, insbesondere bei Wind genügen.
- (6) Sichtdreiecke an Kreuzungen und Einmündungsbereichen sowie an Einfahrten müssen freigehalten werden.
- (7) Die Anschläge sind regelmäßig auf Standfestigkeit und Beschädigungen zu untersuchen.
- (8) Sollten Anschläge unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese ohne Aufforderung instand zu setzen.
- (9) Der Untergrund / Boden auf die die Anschläge aufgestellt werden bzw. die Gegenstände an die die Anschläge angebracht werden, dürfen nicht beschädigt werden.

### **§ 6 Kosten, Ersatzvornahme**

- (1) Kosten für die öffentlichen Anschläge werden nicht erhoben.
- (2) Widerrechtlich aufgestellte / angebrachte Anschläge hat der Aufsteller nach schriftlicher Aufforderung innerhalb von zwei Werktagen zu entfernen. Nach Ablauf der Frist beseitigt die Stadt Rain die Anschläge. Der Aufsteller bzw. Verantwortliche hat die angefallenen Kosten zu erstatten.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 öffentliche Anschläge anbringt bzw. nicht fristgerecht entfernt,
2. entgegen § 4 ohne Anzeige öffentliche Anschläge anbringt oder
3. die Anforderungen aus § 5 nicht erfüllt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.  
Sie tritt nach 20 Jahren außer Kraft.

Rain, den 23. Juni 2021

Karl Rehm, 1. Bürgermeister

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rain**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rain folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 – 3 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit. Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 4 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend an jedem Tag, für den das Kind zur Teilnahme gemeldet ist.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am 5. eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, für den gesamten Monat fällig.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Dauer des Besuchs einer Kindertageseinrichtung sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme des Mittagessens.

### **§ 5 Gebührensatz**

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden bis einschließlich des Monats, in den der 3. Geburtstag fällt, folgende Gebühren erhoben:
 

a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 2 bis 3 Stunden, Buchung nur unter den Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG	115,00 Euro
b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 3 bis 4 Stunden	135,00 Euro
c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden	155,00 Euro
d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden	175,00 Euro
e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden	195,00 Euro
f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden	215,00 Euro
g) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden	235,00 Euro
h) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 9 Stunden	255,00 Euro.
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden ab Beginn des Monats nach dem 3. Geburtstag folgende Gebühren erhoben:
 

a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 3 bis 4 Stunden	80,00 Euro
b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden	90,00 Euro
c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden	100,00 Euro
d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden	110,00 Euro
e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden	120,00 Euro
f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden	130,00 Euro
g) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 9 Stunden	140,00 Euro.
- (3) Besuchen Kinder, die nicht zum regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung angemeldet sind, die Einrichtung, so ist für jeden Tag der Aufnahme
  - a) bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eine Gebühr von 15 €,
  - b) ab der Vollendung des 3. Lebensjahres eine Gebühr von 7,50 €, zu entrichten.
- (4) Der Aufwand für die Bereitstellung des Mittagessens ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Ein Spielgeld wird nicht erhoben.
- (6) Unabhängig von der zeitlichen Lage der Schließtage sind alle Monate gebührenpflichtig. Auch Monate in denen Eingewöhnung stattfindet sind gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 gebührenpflichtig.

### **§ 6 Gebührenermäßigungen**

- (1) Besuchen zwei Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 und 2 für das zweite Kind um 10 € ermäßigt; besuchen drei oder mehr Kinder aus einer Familie eine Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 – 2 für das dritte und jedes weitere Kind um 75 Euro ermäßigt. Die Ermäßigung wird jeweils auf das jüngste Kind angerechnet. Die Gebühr (§ 5) übersteigende Ermäßigungsbeträge werden nicht erstattet.
- (2) Übersteigt der vom Freistaat Bayern gewährte Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit (ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird bis zur Einschulung) die Gebühr nach § 5 Abs. 2 erfolgt keine Auszahlung an die Beitragspflichtigen.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rain vom 06.05.2015 außer Kraft.

Rain, den 25. Juni 2021

Karl Rehm, 1. Bürgermeister

### Absage Rainer Jakobimarkt am 25.07.2021

Aufgrund der aktuell geltenden Corona-Pandemie kann der Rainer Jakobimarkt am 25.07.2021 nicht stattfinden. Die Gesundheit der Bevölkerung hat höchste Priorität.

### Jahressitzung des Fördervereins Grundschule Rain

Die Jahressitzung des Fördervereins der Grundschule Rain findet am **07.07.2021 um 18.00 Uhr** im Lehrerzimmer der Grundschule Rain statt.

### Betreuung in den Sommerferien

Der Grundschulverband bietet in den Sommerferien vom **06. bis 13. September 2021**, jeweils von 8 – 13 Uhr eine Ferienbetreuung für Kinder im Grundschulalter an. Um die Betreuung personell und inhaltlich auf die Anzahl der Kinder abstimmen und bestmöglich vorbereiten zu können, ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

Diese sollte bis **Freitag, den 16.07.2021**, bei der Mittagsbetreuung bzw. dem Sekretariat der Johannes-Bayer-Grundschule abgegeben werden. Bei Notfällen für eine kurzfristige Aufnahme wenden Sie sich bitte per Mail an [schulverband-grundschule@rain.de](mailto:schulverband-grundschule@rain.de), um die Betreuung zu organisieren.

Unter [www.rain.de](http://www.rain.de) (Verwaltung & Bürger/Bildung und Erziehung/Mittags- und Ferienbetreuung) finden Sie ausführliche Informationen und das Anmelde-Formular.

Für Rückfragen zur Ausgestaltung der Ferienbetreuung erreichen Sie die Betreuerinnen an Schultagen zwischen 11.20 und 11.45 Uhr unter 09090/95997-319 oder jederzeit per Mail: [schulverband-grundschule@rain.de](mailto:schulverband-grundschule@rain.de).

### Internationaler Schüleraustausch 2022

Gastfamilien gesucht für Austauschschüler\*innen aus Chile!

„Schwaben International e.V.“ blickt optimistisch in die Zukunft und plant für Januar 2022 wieder Austauschprogramme mit Jugendlichen aus Chile, in der Hoffnung, dass sich die Lage bis dahin entspannt. Unsere frühe Suche nach Gastfamilien ist dem Umstand geschuldet, dass wir nicht einschätzen können, wie sich die Pandemie auf die Aufnahmebereitschaft von Familien und Schulen auswirkt.

Unsere Gastfamiliensuche erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet, den Aufruf finden Sie auf der angegebenen Internet-Seite.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Susanne Weber, Schwaben International e.V., Uhlandstr. 19, 70182 Stuttgart, Tel. 0711-2372913  
[schueler@schwaben-international.de](mailto:schueler@schwaben-international.de); [www.schwaben-international.de/schueleraustausch/](http://www.schwaben-international.de/schueleraustausch/)

### Krisenzentrum Schwaben mit kostenloser Notrufnummer

Seit 1. März betreibt der Bezirk Schwaben mit weiteren bayerischen Bezirken den **Krisendienst**: Unter der bayernweit einheitlichen, **kostenlosen Notrufnummer 0800 / 655 3000** erhalten Menschen in psychischen Krisen, Angehörige oder auch Fachstellen künftig professionelle Soforthilfe. Anlass für dieses Projekt ist Artikel 1 des bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PSYCH-KHG).

Das Prinzip des Krisendienstes in Schwaben: Hilfesuchende telefonieren mit Fachkräften der Sozialpädagogik, Psychologie und Psychiatrie in der Leitstelle in Augsburg. Die Expertinnen und Experten zeigen

Lösungen auf, vermitteln gegebenenfalls regionale Hilfsangebote oder senden ein mobiles Team, das vor Ort unterstützt. Rufen Sie an, wenn Sie nicht mehr weiter wissen – je früher, desto besser!  
Weitere Informationen und Material zum Download finden Sie auch auf der Website des Krisendienstes: <http://www.krisendienste.bayern> .

### **Ärztlicher Notfalldienst**

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar. Der ärztliche Bereitschaftsdienstes Bayern, ist unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Notdienst siehe GOIN-Bereitschaftspraxen [www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/](http://www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/)

### **Apotheken-Notdienst**

Der Notdienstkalender ist im Internet unter [www.lak-bayern.notdienst-portal.de](http://www.lak-bayern.notdienst-portal.de) abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.